



## **Unterrichtung 20/44**

der Landesregierung

### **Landesverordnung zur Umsetzung und Durchführung der Rechtsvorschriften der Gemeinsamen Agrarpolitik 2023**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz.

Zuständiger Ausschuss: Umwelt- und Agrarausschuss



Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa  
und Verbraucherschutz | Fleethörn 29-31 | 24103 Kiel

Präsidentin des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Kristina Herbst  
24105 Kiel

**Minister**

15. Dezember 2022

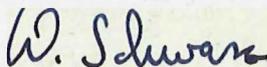
## **Landesverordnung zur Umsetzung und Durchführung der Rechtsvorschriften der Gemeinsamen Agrarpolitik 2023**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die beiliegende Landesverordnung zur Umsetzung und Durchführung der  
Rechtsvorschriften der Gemeinsamen Agrarpolitik 2023 übersende ich unter Hinweis auf  
Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem  
Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die in der Landesverordnung noch offenen Fundstellen werden ergänzt, sobald das  
bundesgesetzliche Verfahren abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Schwarz  
Minister

### **Anlage:**

Landesverordnung zur Umsetzung und Durchführung der Rechtsvorschriften der  
Gemeinsamen Agrarpolitik 2023

**Landesverordnung zur Umsetzung und Durchführung der  
Rechtsvorschriften der Gemeinsamen Agrarpolitik 2023  
Vom**

Aufgrund

1. des § 6 Absatz 5 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juli 2022 (BGBl. I S. 1197, 1210) in Verbindung mit den § 2 und § 20 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003) und des § 17 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 und § 5 Absatz 1 Satz 1 der GAPInVeKoS-Verordnung vom xxx (BGBl. S. xxx) verordnet die Landesregierung die folgenden Artikel 1 und Artikel 5 Satz 1,
2. des § 6 Absatz 5 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 des Marktorganisationsgesetzes in Verbindung mit § 17 Absatz 3 und 4 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139), geändert durch Verordnung vom xxx (BGBl. S. xxx) verordnet die Landesregierung die folgenden Artikel 2 und Artikel 5 Satz 1,
3. des § 23 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 und Absatz 4 Nummer 1 und 2, § 15 Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 1 und Absatz 5 Nummer 1, § 23 Absatz 4 Satz 1 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom xxx (BGBl. S. xxx), geändert durch Verordnung vom xxx (BGBl. S. xxx) verordnet die Landesregierung die folgenden Artikel 3 und Artikel 5 Satz 1,
4. des § 28 Absatz 1 und 4 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung die folgenden Artikel 4 § 1 Absatz 1, 2, 4 und 5 und §§ 2 und 3 und Artikel 5 Satz 1,
5. des § 6 Absatz 5 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 des Marktorganisationsgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 der InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4738), § 4 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Agrarzahlungen-Verepflichtungengesetz vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928), zuletzt geändert

durch Artikel 284 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1361) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 6 und § 8 Absatz 4 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 17. Dezember 2014 (BAnz AT 23.12.2014 V1), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. September 2021 (BGBl. I S. 4302), § 28 Absatz 1 und 4 des Landesverwaltungsgesetzes und § 38 Absatz 3 Satz 4 und 5 des Marktorganisationsgesetzes verordnet die Landesregierung und aufgrund des § 2 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 307) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz den folgenden Artikel 5,

6. des § 2 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 307) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz die folgenden Artikel 4 § 1 Absatz 3, und Artikel 5 Satz 1:

## **Artikel 1**

### **Landesverordnung zur Durchführung der GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung (GAP-InVeKoS-Durchführungsverordnung – GAPInVeKoSDVO)**

#### **§ 1**

##### Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen

Das gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523) zu errichtende System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen stützt sich auf den in § 5 Satz 1 Absatz 1 Nummer 2 GAPInVeKoS-Verordnung vom xxx (BGBl. S. xxx) genannten Feldblock.

#### **§ 2**

##### Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle

Abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 1 GAPInVeKoS-Verordnung wird die Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle, für die ein Antrag auf Direktzahlungen gestellt werden kann, auf 0,1 ha festgelegt.

### § 3

#### Angabe zur Nutzung einer landwirtschaftlichen Parzelle

Gemäß § 3 Absatz 4 GAPInVeKoS-Verordnung gelten landwirtschaftliche Flächen oder Flächen nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139), geändert durch Verordnung vom xxx (BGBl. S. xxx) als eine landwirtschaftliche Parzelle, auch wenn diese mit unterschiedlichen Nutzungen angegeben sind.

### § 4

#### Verordnungsermächtigung

Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Verordnung nach Maßgabe des § 6 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Marktorganisationsgesetzes und § 17 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 und § 5 Absatz 1 Satz 1 GAPInVeKoS-Verordnung zu erlassen.

### § 5

#### Übergangsvorschrift

Für Anträge auf Direktzahlungen, die vor dem 1. Januar 2023 gestellt sind, sind die InVeKoS-Durchführungsverordnung vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 297), die Landesverordnung zur Einteilung der Wasser- und Winderosionsgefährdung landwirtschaftlicher Flächen vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 297, 299) und die Landesverordnung über das Beseitigungsverbot von Landschaftselementen vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 297, 300, ber. 2016 S. 661), weiter anzuwenden.

## **Artikel 2**

### **Landesverordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAP-Direktzahlungen-Durchführungsverordnung – GAPDZDVO)**

### § 1

#### Vorschriften für die Öko-Regelungen

(1) Die nach § 17 Absatz 3 Nummer 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139), geändert durch Verordnung vom xxx (BGBl. S. xxx) zu benennenden Kennarten werden in der Anlage 1 benannt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die nach § 17 Absatz 3 Nummer 2 GAPDZV zu benennenden Methoden zum Nachweis der Kennarten oder Kennartengruppen sind in der Anlage 2 aufgeführt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung

(3) Es wird nach § 17 Absatz 4 GAPDZV keine Förderung zur Beibehaltung von Agroforstsystemen nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (GAPDZG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003) auf der Internetseite [Feldblockfinder \(gdi-sh.de\)](https://www.gdi-sh.de) einsehbaren Wiesenvogelkulisse in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

## § 2

### Verordnungsermächtigung

Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Verordnung nach Maßgabe des § 6 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Marktorganisationsgesetzes in Verbindung mit § 17 Absatz 3 und 4 GAPDZV zu erlassen.

**Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1 Satz 1 der GAP-Direktzahlungen-Durchführungsverordnung)**

<b>Deutscher Name</b>	<b>Botanische Bezeichnung</b>
Gew. Ruchgras	Anthoxantum odoratum
Seggen, Hainsimsen, Simsen	Carex sp., Luzula sp., Scirpus
Binsen u. Sumpfsimsen (außer Flatterbinse)	Juncus sp. u. Eleocharis sp. (außer Juncus effusus)
Kammgras	Cynosurus cristatus
Kleine gelbe Korbblütler (ohne Wiesenlöwenzahn)	
z.B. Pippau-Arten	Crepis sp.
z.B. Habichtskräuter	Hieracium sp.
z.B. Gew. Ferkelkraut	Hypochaeris radicata
z.B. Herbstlöwenzahn	Leontodon autumnalis
z.B. Nickender Löwenzahn	Leontodon saxatilis
Kleine gelbe Kleearten	
Doldengewächse	
z.B. Wilde Möhre	Daucus carota
z.B. Gewöhnliche Bärenklau	Heracleum sphondylium
z.B. Gewöhnlicher Pastinak	Pastinaca sativa
Orchideen	
Frauenmantel	Alchemilla sp.
Glockenblumen	Campanula sp.
Flockenblumen	Centaurea sp.
Augentrost-Arten	Euphrasia sp.
Labkraut (ohne Klettenlabkraut)	Galium sp. (außer G. aparine)
Storchschnabel-Arten	Geranium sp.
Hartheu-Arten	Hypericum sp.
Witwenblume, Skabiose, Teufelsabbiss	Knautia sp, Scabiosa sp. und Succisa pratensis
Hornklee	Lotus sp.
Vergissmeinnicht-Arten	Myosotis sp.
Wegerich-Arten	Plantago sp.
Fingerkraut-Arten	Potentilla sp.
Hahnenfuß-Arten (außer Kriechender Hahnenfuß)	Ranunculus sp. (außer R. repens)
Klappertopf-Arten	Rhinanthus sp.
Sternmiere (außer Vogel-Sternmiere)	Stellaria sp. (außer Stellaria media)
Ehrenpreis-Arten	Veronica sp.
Wicken	Vicia sp.
Kleiner und Großer Sauerampfer	Rumex acetosa und R. acetosella
Sumpf- und Kohl-Kratzdistel	Cirsium palustris u. Cirsium oleraceum
Wiesen-Schafgarbe	Achillea millefolium
Sumpf-Schafgarbe	Achillea ptarmica
Kriechender Günsel	Ajuga reptans
Ausdauerndes Gänseblümchen	Bellis perennis
Sumpfdotterblume	Caltha palustris
Berg-Sandglöckchen	Jasione montana
Wiesen-Platterbse	Lathyrus pratense
Kuckucks-Lichtnelke	Lychnis flos-cuculi
Roter Zahntrost	Odontites vulgaris
Gew. Braunelle	Prunella vulgaris
Großer Wiesenknopf	Sanguisorba officinalis
Knöllchen-Steinbrech	Saxifraga granulata
Wiesen-Bocksbart	Tragopogon pratensis
Gamander-Ehrenpreis	Veronica chamaedrys
Wiesen- Schaumkraut	Cardamine pratensis agg.
Milchkraut	Glaux maritima
Salzschwaden	Puccinelle sec.

## **Anlage 2 (zu § 1 Absatz 2 Satz 1 der GAP-Direktzahlungen-Durchführungsverordnung)**

Methodik zur Erfassung von Kennarten der Ökoregelung 5 in Schleswig-Holstein

Eine Teilnahme an der Ökoregelung DZ-0405 ist im Sammelantrag zu beantragen. Im Antrag sind je Schlag mindestens 4 Kennarten aus der vorgegebenen Liste anzugeben, die auf der Fläche voraussichtlich nachgewiesen werden können. Nach Antragstellung erfolgt die selbstständige Erfassung der Kennarten durch den Begünstigten für den jeweiligen Schlag um die für den Erhalt der Einkommensstützung geforderten Nachweise vorzuhalten.

Es sind je Schlag mindestens 4 Arten der Kennartenliste mit mindestens 3 Pflanzen zu erfassen. Die 3 Pflanzen einer Kennart müssen dabei an drei unterschiedlichen Standorten auf der Fläche dokumentiert werden die mindestens 10 Meter voneinander entfernt sind. Für die Abstandsmessung wird die Georeferenzierung der Fotos verwendet. Um den geforderten Abstand einzuhalten, wird ein deutlich größerer Abstand zwischen den einzelnen Pflanzen und eine Überprüfung der Standortgenauigkeit in der App empfohlen.

Dies bedeutet je Schlag sind mindestens 4 Arten mit jeweils drei Pflanzen nachzuweisen, also mindestens 12 verwertbare Fotos aufzunehmen.

Die Fotos der Kennarten sind mit einer von der Behörde bereitgestellten App zu erstellen und als Nachweis im Falle einer Kontrolle vorzuhalten. Erfolgt eine Auswahl des Begünstigten zur Kontrolle werden die Fotos über die App bei den Begünstigten angefordert. Für die auswertbare Qualität der Bilder ist der Begünstigte verantwortlich. Um sicherzustellen, dass die richtigen Arten auf den Fotos festgehalten werden, empfiehlt sich eine Qualitätskontrolle vor der Aufnahme der Bilder. Dies kann beispielsweise mittels App zur Kulturartenerkennung, wie der kostenlosen „Flora Incognita“ erfolgen.

Kennarten an den Randstrukturen der Schläge können für den Nachweis nicht berücksichtigt werden. Aus diesem Grund beginnt die Aufnahme der Kennarten erst ab einem Abstand von 3 m von der Grenze des Schlages.

Die Erfassung wird im Blühzeitraum der jeweiligen Kennart empfohlen, zumeist liegt der optimale Erfassungszeitpunkt zwischen Mai und Ende Juli. Nachweise, auf denen die Kennarten nicht eindeutig auf der vorzuhaltenden Dokumentation ersichtlich sind, werden abgelehnt.

## Artikel 3

### Landesverordnung zur Umsetzung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAP-Konditionalitäten-Durchführungsverordnung – GAPKondDVO)

#### § 1

##### Festlegung der Gebietskulisse Feuchtgebiete und Moore

(1) Als Gebietskulisse Feuchtgebiete und Moore gemäß § 11 Absatz 1 bis 3 GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) vom xxx (BGBl. S. xxx), geändert durch Verordnung vom xxx (BGBl. S. xxx) werden die auf der Internetseite [Feldblockfinder \(gdi-sh.de\)](https://gdi-sh.de) veröffentlichten Gebiete ausgewiesen. In die Gebietskulisse aufgenommen werden nur zusammenhängende Feuchtgebiete und Moore mit Flächen ab einer Mindestgröße von zwei Hektar. Die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde wird im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen obersten Landesbehörde bis Ende 2024 für das erste Anwendungsjahr die Beschränkung der Mindestgröße auf zwei Hektar bezogen auf den Schutz von Mooren und Feuchtgebieten bewerten.

(2) Flächen, die unter die Kulisse nach Absatz 1 Satz 1 fallen, unterliegen nicht dem Umwandlungsverbot nach § 10 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes (GAP-KondG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996), wenn der Flächenanteil der Feuchtgebiete und Moore am Schlag im Sinne von § 3 Absatz 1 der GAPInVeKoS-Verordnung vom xxx (BGBl. S. xxx) kleiner als 0,5 Hektar ist.

(3) Die Gebietskulisse nach Absatz 1 kann im Einzelfall angepasst werden, wenn

1. im Rahmen von Anträgen auf Umwandlung von Dauergrünland,
2. im Rahmen von Anträgen auf Genehmigung einer Neuanlage, Erneuerung oder Instandsetzung mit Vertiefung von Drainagen oder Gräben nach § 13 GAP-KondV oder
3. bei sonstigem berechtigten Interesse

festgestellt wird, dass eine Fläche nicht den Anforderungen an die Gebietskulisse entspricht. Das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium veröffentlicht jährlich zum 31. März eine mit den anlassbezogenen Anpassungen aktualisierte Gesamtgebietskulisse auf der Internetseite [Feldblockfinder \(gdi-sh.de\)](https://gdi-sh.de).

#### § 2

##### Pufferstreifen in gewässerreichen Gemeinden

(1) In den in der Anlage 1 aufgelisteten Gemeinden wird der Abstand, in welchem das Verbot nach § 15 Absatz 1 Satz 1 GAPKondV gilt, auf einen Meter verringert. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung. § 15 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GAP-KondV gelten entsprechend. Die Auswirkungen dieser verringerten Abstandsregelung werden durch die für Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen

mit der für die Wasserwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde im Jahr 2024 untersucht.

(2) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung in der Kulisse der mit Nitrat belasteten Gebiete nach der Landesdüngeverordnung vom 15. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1078), geändert durch Verordnung vom 4. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S.936). Absatz 1 Satz 1 gilt ferner nicht für Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von 10 Quadratkilometern oder größer gemäß Anlage 1 Nummer 2.1 und nicht für Seen mit einer Oberfläche von 0,5 Quadratkilometern oder größer gemäß Anlage 1 Nummer 2.2 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873).

### § 3

#### Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

(1) Die Einteilung der erosionsgefährdeten Flächen gemäß § 16 Absatz 1 GAPKondV erfolgt nach Maßgabe der in der Anlage 2 beschriebenen Methodik. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die erosionsgefährdeten Flächen ihres landwirtschaftlichen Betriebes werden den Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern feldblockbezogen jährlich spätestens zum 31. März auf der Internetseite [Feldblockfinder \(gdi-sh.de\)](https://gdi-sh.de) bekannt gegeben. Die Informationen über erosionsgefährdete Flächen können auch im Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

(3) Das Pflügen auf Ackerflächen in Gebieten, die der Erosionsgefährdungsklasse  $K_{\text{Wasser}1}$  nach Anlage 3 GAPKondV zugehören, ist abweichend von § 16 Absatz 2 GAPKondV zulässig, wenn die Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt.

(4) Das Pflügen auf Ackerflächen in Gebieten, die der Erosionsgefährdungsklasse  $K_{\text{Wasser}2}$  nach Anlage 3 GAPKondV zugehören, ist abweichend von § 16 Absatz 3 GAPKondV zulässig, wenn die Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt und unter den Voraussetzungen, dass besondere Erfordernisse des Pflanzenschutzes gemäß § 1 Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, ber. S. 1281), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908, 3912), vorliegen und anderweitige Maßnahmen nicht ausreichend sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vor Pflugbeginn durch eine Stellungnahme des Pflanzenschutzdienstes gemäß § 1 Absatz 1 der Pflanzenschutz- Pflanzengesundheits- und Saatgutverkehrs Zuständigkeitsverordnung vom 24. August 2021 (GVOBl. Schl.-H. S 985) nachzuweisen. In der Stellungnahme sind die konkreten betroffenen Ackerflächen zu bezeichnen sowie der Zeitraum zu befristen, für die diese abweichenden Anforderungen gelten.

(5) Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt für Ackerflächen in Gebieten, die der Winderosionsgefährdungsklasse  $K_{\text{Wind}}$  nach der Anlage 4 GAPKondV zugehören,

abweichend von § 16 Absatz 4 Satz 1 GAPKondV nicht, wenn unmittelbar nach dem Pflügen der Anbau von Gemüse oder Kartoffeln unter Folie oder Vlies erfolgt.

#### § 4

##### Bestimmung weiterer Landschaftselemente

Als weitere Landschaftselemente, die im Sinne von § 23 Absatz 1 GAPKondV nicht beseitigt werden dürfen, werden bestimmt:

Gräben mit einer maximalen Breite von sechs Metern, einschließlich offener Wasserläufe zu Bewässerungs- oder Entwässerungszwecken.

#### § 5

##### Verordnungsermächtigung

Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Verordnung nach Maßgabe des § 23 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Nummer 2 des GAPKondG vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 und Absatz 4 Nummer 1 und 2, § 15 Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 1 und Absatz 5 Nummer 1, § 23 Absatz 4 Satz 1 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung zu erlassen.

#### § 6

##### Übergangsvorschrift

Für Anträge zur Förderung Ökologischer Anbauverfahren, die auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nummer 1305/2013<sup>1</sup> gestellt sind oder werden und Verträge des Vertragsnaturschutzes, die auf Grundlage der Verordnung (EU) Nummer 1305/2013 abgeschlossen wurden oder werden, sind die Agrarzahlungen-Zuständigkeitsverordnung vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 297, 298), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), die Landesverordnung zur Einteilung der Wasser- und Winderosionsgefährdung landwirtschaftlicher Flächen vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 297, 299) und die Landesverordnung über das Beseitigungsverbot von Landschaftselementen vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 297, 300, ber. 2016 S. 661), bis zum 31. Dezember 2025 weiter anzuwenden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nummer 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 1698/2005 (AbI. L. 347 S. 487)

**Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1 Satz 1 der GAP-Konditionalitäten-Durchführungsverordnung):** Liste gewässerreicher Gemeinden sortiert nach Kreisen

<b>Kreis Dithmarschen</b>	<b>Kreis Nordfriesland</b>	<b>Kreis Pinneberg</b>
Averlak	Ahrenshöft	Haseldorf
Barlt	Alkersum	Hetlingen
Bergewöhrden	Almdorf	Klein Nordende
Brunsbüttel	Aventoft	Raa-Besenbek
Buchholz	Bargum	Seester
Burg (Dithmarschen)	Bohmstedt	Westerhorn
Busenwurth	Bordelum	
Büsum	Borgsum	
Büsumer Deichhausen	Bosbüll	
Dellstedt	Braderup	
Delve	Bredstedt	
Diekhusen-Fahrstedt	Breklum	
Dingen	Dagebüll	
Dörpling	Drage	
Eddelak	Dreisdorf	
Elpersbüttel	Dunsum	
Epenwöhrden	Elisabeth-Sophien-Koog	
Fedderingen	Ellhöft	
Friedrichsgabekoog	Emmelsbüll-Horsbüll	
Friedrichskoog	Enge-Sande	
Groven	Fresendelf	
Hedwigenkoog	Friedrichstadt	
Hellschen-Heringsand-Unterschaar	Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog	
Helse	Galmsbüll	
Hemme	Garding	
Hemmingstedt	Garding, Kirchspiel	
Hennstedt	Gröde	
Hillgroven	Grothusenkoog	
Hollingstedt	Hallig Hooge	
Hövede	Haselund	
Kaiser-Wilhelm-Koog	Hattstedtermarsch	
Karolinenkoog	Högel	
Kleve	Holm	
Krempel	Hude	
Kronprinzenkoog	Humptrup	
Krumstedt	Katharinenheerd	
Kuden	Klanxbüll	
Lehe	Klixbüll	
Lieth	Koldenbüttel	
Lunden	Kotzenbüll	

Marne	Ladelund	
Marnerdeich	Langeneß	
Meldorf	Langenhorn	
Neuenkirchen	Leck	
Neufeld	Löwenstedt	
Neufelderkoog	Midlum	
Norddeich	Neukirchen	
Norderheistedt	Niebüll	
Nordermeldorf	Norderfriedrichskoog	
Norderwörden	Nordstrand	
Nordhastedt	Ockholm	
Odderade	Oevenum	
Oesterdeichstrich	Oldenswort	
Oesterwurth	Oldsum	
Offenbüttel	Osterhever	
Pahlen	Pellworm	
Ramhusen	Poppenbüll	
Rehm-Flehde-Bargen	Ramstedt	
Reinsbüttel	Reußenköge	
Sarzbüttel	Risum-Lindholm	
Schlichting	Rodenäs	
Schmedeswurth	Sankt Peter-Ording	
Schülp	Schwabstedt	
St. Annen	Seeth	
Stelle-Wittenwurth	Simonsberg	
Strübbel	Sönnebüll	
Süderdeich	Stedesand	
Tielenhemme	Struckum	
Trennewurth	Süderende	
Volsemenhusen	Süderhöft	
Wallen	Süderlügum	
Warwerort	Südermarsch	
Weddingstedt	Tating	
Wesselburen	Tetenbüll	
Wesselburener Deichhausen	Tinningstedt	
Wesselburenerkoog	Tönning	
Westerborstel	Tümlauer Koog	
Westerdeichstrich	Uelvesbüll	
Wiemerstedt	Uphusum	
Wörden	Vollerwiek	
Wolmersdorf	Vollstedt	
	Welt	
	Westerhever	
	Witzwort	

Kreis Rendsburg-Eckernförde	Kreis Schleswig-Flensburg	Kreis Steinburg
Breiholz	Alt Bennebek	Aebtissinwisch
Christiansholm	Bergenhusen	Altenmoor
Friedrichsgraben	Börm	Auifer
Friedrichsholm	Dörpstedt	Bahrenfleth
Königshügel	Erfde	Beidenfleth
Oldenbüttel	Hollingstedt	Bekdorf
Prinzenmoor	Holt	Blomesche Wildnis
Sophienhamm	Meggerdorf	Borsfleth
Tackesdorf	Stapel	Breitenberg
	Tetenhusen	Brokdorf
	Tielen	
	Wohlde	

Begründung der Einteilung:

Als Basis dient eine Gewässernetzdichte von 40 m je ha. Die folgende Tabelle zeigt die Flächenstatistik. Danach wären 232 gewässerreich. Ihr Anteil an der Anzahl der Gemeinden und der Gemeindefläche liegt bei rund 20 %. Innerhalb dieses Fünftels der Landesfläche liegen 48,1 % der Gewässer. Dieses ungleiche Verhältnis ist ein Indikator, dass mit dem Ansatz tatsächlich die gewässerreichen Gemeinden identifiziert wurden.

Kategorie	Gemeinden		Länge Gewässernetz		Gemeindefläche	
	Anzahl	%	km	%	km <sup>2</sup>	%
Nicht Gewässerreich (Gewässertzdichte < 40 m / ha)	872	78,6%	22.345	51,4%	12.481	79,0%
Nicht Gewässerreich (Gewässertzdichte > 40 m / ha)	5	0,5%	239	0,5%	54	0,3%
Gewässerreich (Gewässertzdichte > 40 m / ha)	217	19,6%	20.556	47,3%	3.163	20,0%
Gewässerreich (Gewässertzdichte < 40 m / ha)	15	1,4%	344	0,8%	98	0,6%
Summe Gewässerreich	232	20,9%	20.900	48,1%	3.261	20,6%
Summe Schleswig-Holstein	1109	100,0%	43.484	100,0%	15.796	100,0%

## **Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1 Satz 1 der GAP-Konditionalitäten-Durchführungsverordnung)**

### **Methodik zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad ihrer Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind**

Das Flächenreferenzsystem zur Einteilung der Wasser- und Winderosionsgefährdung ist der Feldblock des landwirtschaftlichen Flächenidentifikationssystems. Mit Hilfe rasterbezogener, digitaler Daten wird die potenzielle Erosionsgefährdung der Feldblockfläche auf Grundlage von DIN 19708 und DIN 19706 ermittelt. Die Ergebnisse werden nach Anlage 3 und 4 der GAPKondV klassifiziert und den Erosionsgefährdungsklassen im Rahmen der Konditionalität zugewiesen.

#### **1.**

##### **Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser**

Feldblöcke werden in die Wassererosionsgefährdungsklassen-  $K_{\text{Wasser}1}$  oder  $K_{\text{Wasser}2}$  eingestuft, wenn die durchschnittliche Hangneigung ihrer Rasterzellen im 10 Meter-Raster größer als 3 % ist und zusätzlich der arithmetische Mittelwert des Produktes aus Bodenerodierbarkeitsfaktor K, Hangneigungsfaktor S und Regenerositätsfaktor R ihrer Rasterzellen die Schwellenwerte nach Anlage 3 Spalte 2 der GAPKondV erreicht oder überschreitet.

K wird für jede Rasterzelle aus Angaben zur Bodenart des Oberbodens nach Tabelle 3 der DIN 19708 bestimmt. Die Bodenart des Oberbodens wird aus den Daten der Bodenschätzung abgeleitet und ergänzend aus Daten der amtlichen bodenkundlichen Landesaufnahme entnommen. Der Wert für S ergibt sich für jede Rasterzelle aus der Hangneigung, die aus dem Digitalen Geländemodell des Amtlichen Topographischen Informationssystems im 10 Meter-Raster, Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein ermittelt wird. Die Berechnung erfolgt nach Gleichung (11) der DIN 19708:

$$S = -1,5 + \{17 / (1 + e^{2,3-6,1 \sin \alpha})\}.$$

R wird für jede Rasterzelle aus Daten des Deutschen Wetterdienstes zu den regionalen Niederschlagsdaten gemäß DIN 19708 Abschnitt 4.2 bzw. Tabelle C.1 gebietspezifisch ermittelt.

Anschließend wird für jede Rasterzelle das Produkt aus K, S und R gebildet. Anhand der zu einem Feldblock gehörenden Rasterzellen wird der arithmetische Mittelwert für den Feldblock berechnet.

## 2.

### **Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wind**

Feldblöcke werden in die Winderosionsgefährdungsklasse  $K_{\text{Wind}}$  eingestuft, wenn sich aus dem Median, also für mehr als die Hälfte der Rasterzellenwerte des Feldblockes im 12,5 Meter-Raster, die Klasse  $K_{\text{Wind}}$  nach Anlage 4 der GAPKondV ergibt.

Zur Bestimmung der rasterbezogenen Ergebnisse kommt das Schema zur Vorgehensweise bei der Ermittlung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wind nach Anlage 4 der GAPKondV zur Anwendung. Dabei wird die Erodierbarkeit des Bodens nach Tabelle 1 der DIN 19706 für jede Rasterzelle aus Angaben zur Bodenart und zum Humusgehalt des Oberbodens bestimmt. Bodenart und Humusgehalt des Oberbodens werden aus den Daten der Bodenschätzung abgeleitet und ergänzend aus den Daten der amtlichen bodenkundlichen Landesaufnahme entnommen.

Anschließend erfolgt die Ableitung der standortabhängigen Erosionsgefährdung durch Verknüpfung der Erodierbarkeit des Bodens mit dem Jahresmittel der Windgeschwindigkeit nach Tabelle 3 der DIN 19706. Das Jahresmittel der Windgeschwindigkeit wird aus Daten des Deutschen Wetterdienstes entnommen. Diese standortabhängige Erosionsgefährdung wird nach Tabelle 8 der DIN 19706 unter Vernachlässigung der Fruchtart mit der Schutzwirkung von Windhindernissen kombiniert, um daraus die potenzielle Winderosionsgefährdung zu ermitteln. Der Schutzbereich der Windhindernisse wird für jede Hauptwindrichtung durch Multiplikation der Hindernishöhe mit dem Faktor 25 berechnet. Die Ermittlung der Schutzwirkung der Windhindernisse erfolgt entsprechend Bild 2 der DIN 19706 für die acht Hauptwindrichtungen, wobei die Schutzwirkung mit zunehmender Entfernung vom Windhindernis abnimmt. Die so erhaltenen Werte der Schutzwirkung der Windhindernisse für jede Rasterzelle werden entsprechend der Häufigkeit des Auftretens von Winden  $> 7$  m/s der jeweiligen Hauptwindrichtung im Zeitraum von Februar bis Mai gewichtet, für jede Rasterzelle aufsummiert und kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet. Die Lage und die Grundrisse der Windhindernisse werden amtlichen Katastern und Informationssystemen entnommen. Bei der Berechnung der Schutzwirkung gehen die Windhindernisse mit folgenden Höhen ein:

Wald/Forst	20 m
Gehölz	15 m
Wohnbaufläche	10 m
Industrie- und Gewerbefläche	10 m
Gebäude	10 m
Brücke, Überführung	10 m

Hecken, Knick	8 m
Baumreihen	10 m
Feldgehölze	15 m
Feuchtgebiete	10 m
Feldblockgrenzen	1 m

Durch die beschriebene Verknüpfung der genannten Eingangsgrößen wird die potenzielle Winderosionsgefährdung je Rasterzelle ermittelt. Anhand der zu einem Feldblock gehörenden Rasterzellen wird der Median für den Feldblock berechnet.

### **3.**

#### **Normen, Bezugsquelle**

##### **3.1**

#### **Normen**

DIN 19708: 2022-08 (Stand August 2022)

Bodenbeschaffenheit - Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wasser mit Hilfe der ABAG.

DIN 19706: 2013-02 (Stand Februar 2013)

Bodenbeschaffenheit - Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wind.

##### **3.2**

#### **Bezugsquelle**

Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin

## Artikel 4

### Landesverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten für Agrarzahlungen und der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität

#### (Agrarzahlungen- und Konditionalität-Zuständigkeitsverordnung – AgrarKondZustV)

### § 1

#### Zuständige Landesbehörden

(1) Das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung ist

1. zuständige Behörde nach § 3 Absatz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes (GAPKondG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2996),
2. zuständige Fachüberwachungsbehörde nach §§ 3 Absatz 3 und 14 Absatz 1 GAPKondG in Verbindung mit § 29 Absatz 1 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) vom xxx (BGBl. S. xxx) geändert durch Verordnung vom xxx (BGBl. S. xxx) für
  - a) die systematischen Kontrollen aller Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) und der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) mit Ausnahme der GAB hinsichtlich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (GAB 5) sowie des Hormonverbotes (GAB 6),
  - b) die anlassbezogenen Kontrollen in folgenden Fällen:
    - aa) Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1),
    - bb) Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2),
    - cc) Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (GLÖZ 3),
    - dd) Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 4),
    - ee) Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5),
    - ff) Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten (GLÖZ 6),
    - gg) Fruchtwechsel auf Ackerland (GLÖZ 7),
    - hh) Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland (GLÖZ 8), mit Ausnahme der Beseitigung von Landschaftselementen,
    - ii) Umweltsensibles Dauergrünland (GLÖZ 9),
    - jj) GAB hinsichtlich der Wasserrahmenrichtlinie<sup>1</sup> und Phosphat (GAB 1), sofern das Düngerecht betroffen ist,
    - kk) GAB hinsichtlich der Nitratrichtlinie<sup>2</sup> (GAB 2), sofern nicht Anlagen im Zusammenhang mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit

---

<sup>1</sup>Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1)

<sup>2</sup> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 S. 1)

wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1358), betroffen sind,

3. zuständige Behörde nach § 2 Absatz 1 der GAPInVeKoS-Verordnung vom xxx (BGBl. S. xxx), soweit in dieser Verordnung keine anderweitige Regelung getroffen ist,
4. zuständige Behörde nach der GAPKondV; im Falle der Genehmigung der erstmaligen oder vertieften Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen jedoch nur im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutz- und Wasserbehörde,
5. zuständige Behörde nach § 3 Absatz 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139), geändert durch Verordnung vom xxx (BGBl. S. xxx).

(2) Das Landeslabor Schleswig-Holstein ist zuständige Fachüberwachungsbehörde nach §§ 3 Absatz 3 und 14 Absatz 1 GAPKondG für systematische und anlassbezogene Kontrollen bei den GAB hinsichtlich Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (GAB 5) sowie des Hormonverbotes (GAB 6).

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein ist zuständige Fachüberwachungsbehörde nach §§ 3 Absatz 3 und 14 Absatz 1 GAPKondG für anlassbezogene Kontrollen bei den GAB hinsichtlich der Pflanzenschutzmittel- und der Pestizidrichtlinie (GAB 7 und 8).

(4) Die Landrätinnen und Landräte der Kreise sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte sind zuständige Fachüberwachungsbehörden nach §§ 3 Absatz 3 und 14 Absatz 1 GAPKondG für alle anlassbezogenen Kontrollen, für die nicht das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, das Landeslabor Schleswig-Holstein oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein zuständig ist.

(5) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium ist zuständige Behörde

1. für die Forderung weiterer Angaben nach § 7 Absatz 2 GAPInVeKoS-Verordnung, für die Bereitstellung von Formularen, Unterlagen und technischer Hilfe nach § 8 Absatz 1, 2 und 4 GAPInVeKoS-Verordnung und für die Mitteilungspflichten nach § 27 Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 GAPInVeKoS-Verordnung,
2. für die Mitteilungspflichten nach §§ 6 Absatz 2, 10 Absatz 4, 15 Absatz 3, 30 und 34 Absatz 5 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003),
3. für die Bekanntgabe nach § 8 GAPKondG,
4. für die Mitteilungspflicht nach § 3 der Haushaltsdisziplin-Erstattungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 2014 (BAnz. AT 10.12.2014 V2).

## § 2

### Gegenseitige Information

Die Fachüberwachungsbehörden informieren bei Verdacht von Verstößen gegen die in § 1 Absatz 1 Nummer 2 genannten Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem

landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) und der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB), die außerhalb ihrer Zuständigkeit liegen, die jeweils zuständige Fachüberwachungsbehörde.

### § 3 Ermächtigung

Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Verordnung nach Maßgabe des § 28 Absatz 1 und 4 des Landesverwaltungsgesetzes zu erlassen.

### § 4 Übergangsvorschrift

Für Anträge auf Direktzahlungen, die vor dem 1. Januar 2023 gestellt sind, ist die Agrarzahlungen-Zuständigkeitsverordnung vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 297, 298), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), weiter anzuwenden.

## **Artikel 5** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die InVeKoS-Durchführungsverordnung vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 297), die Agrarzahlungen-Zuständigkeitenverordnung vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 297, 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), die Landesverordnung zur Einteilung der Wasser- und Winderosionsgefährdung landwirtschaftlicher Flächen vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 297, 299) und die Landesverordnung über das Beseitigungsverbot von Landschaftselementen vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 297, 300, ber. 2016 S. 661), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, xxx

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Werner Schwarz  
Minister für Landwirtschaft,  
ländliche Räume,  
Europa und Verbraucherschutz